



GEMEINSAM VORAN

SATZUNG

Autor: Stefan Grems
Version: 2.1
Stand vom: 23.12.2015

Genehmigt am 11.01.2016 durch die Jahreshauptversammlung 2016

Radclub Dresden e.V. Registergericht
Siedlerstraße 24 Amtsgericht Dresden
01259 Dresden VR 4947
Deutschland
Eingetragener Radverein seit 2008

Kontakt
www.radclub-dresden.de
kontakt@radclub-dresden.de

Bankverbindung
Dresdner Volksbank Raiffeisenbank
IBAN DE67 8509 0000 2799 2610 17
BIC GENODEF1DRS

A) ALLGEMEINES

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Radclub Dresden“ (*im folgenden Verein genannt*), als Abkürzung „RCD“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer 4947 eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V.“. Postanschrift ist eine vom Vorsitzenden zu benennende Adresse.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 2 (3)).
- (2) Der Verein dient dem Zweck der Förderung aller Zweige des Radsports und der sportlichen Jugendarbeit. Es werden dabei sowohl Mountainbike- Rennrad-, als auch Tourenfahrer angesprochen. Ob Rennfahrer oder Freizeiträder, jeder ist ein willkommenes Mitglied. Andere Sport- und Freizeitaktivitäten sind als gemeinnützige Gruppen zulässig. Sie haben jedoch keinen Abteilungsstatus und kein Mitspracherecht im Vorstand.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben erfüllt.
 - (a) Das gemeinsame Ausüben des Radsportes im Breiten- und Wettkampfsport
 - (b) Der Organisation verschiedenster gemeinsamer, mit dem Radfahren verbundener Aktivitäten
 - (c) Durchführung von Sportwettkämpfen bzgl. des Radsports
 - (d) Pflege und Ausbau der allgemeinen Kinder- und Jugendsports, innerhalb des Vereins zum Zwecke der Förderung und Heranziehung des Nachwuchses.
 - (e) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - (f) Förderung des Leistungssportes auf allen Ebenen
 - (g) Versicherungsschutz seiner Mitglieder bei Ausübung des Radsports
 - (h) Beschaffung, Erhalt und Pflege der uns für die Ausführung unseres Sportes zur Verfügung stehenden Geräte und Örtlichkeiten

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vereinsversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden der Auslagenersatzes oder der Aufwandsersatz (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26a EStG, die zur Deckung entstandener Auslagen und Kosten dienen, die für die Tätigkeiten für den Verein entstanden

sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 – Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Verein unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeichens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen..

§ 6 – Extremismusklausel

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage des freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Vereins ausgeschlossen.

§ 7 – Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen an.

§ 8 – Verbandsanschluss

- (1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen. Zum Beschlusszeitpunkt ist der Verein Mitglied im Sächsischen Radfahrerbund e.V. und Landessportbund Sachsen e.V..
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen und Richtlinien der Verbände nach Absatz (1) und deren Dachverbände als verbindlich an. Deren Inhalte gelten für ordentliche Mitglieder.

B) VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 9 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Die Mitgliedschaft im Verein kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür soweit vorgesehenen Weg voraus. Das heißt, der Aufnahmeantrag kann über den vorgesehen Vordruck der an den Verein per einfachen Brief oder per E-Mail oder soweit vorhanden durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages auf der Homepage des Vereins unter www.radclub-dresden.de gestellt werden.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten durch den Minderjährigen gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Personen, die um eine Mitgliedschaft im Verein bitten, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann als einziges Rechtsmittel gegen diese Entscheidung schriftlich eine Anhörung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit den Vorstandsbeschluss der Ablehnung außer Kraft setzen.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Antrags.

§ 10 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen sein. Die Mitglieder des Vereins werden unterschieden in

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilung durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Natürliche Personen müssen hierfür das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied oder eine sonstige natürliche Person werden, die auf Vorschlag eines Mitgliedes unter Beachtung des Vereinszweckes den Verein aktiv oder passiv unterstützt. Mögliche Ehrenmitglieder müssen sich langjährig um die Förderung des Radsportes und der Jugend im Radsport verdient gemacht haben. Darüber hinaus rechtfertigen auch sonstige außergewöhnliche und hervorzuhebende Leistungen eine Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder können lediglich mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Kündigung),
 - (b) Streichung aus der Mitgliederliste nach § 12.
 - (c) Ausschluss aus dem Verein nach § 13,
 - (d) den Tod des Mitglieds,
 - (e) Auflösung des Vereins oder
 - (f) Erlöschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied kann nach § 12 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, sowie Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (6) Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (7) Eine vernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben dem Regelungen der Satzung, ist möglich. Dies Bedarf einer Aufhebungsvereinbarung.

§ 12 – Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimalig schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser im Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 13 – Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a erfolgen
- (a) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - (b) wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält, oder durch seine Mitgliedschaft eine Vereinschädigung zu erwarten ist.
 - (c) wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - (d) wenn ein Mitglied die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen, bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört unter anderem auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
 - (e) Des Weiteren kann vom Vorstand der Ausschluss beschlossen werden, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält, oder durch seine Mitgliedschaft eine Vereinschädigung zu erwarten ist.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung zu bringen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgelehnt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen erneut gestellten Aufnahmeantrag ist frühestens nach einem Zeitraum von 24 Monaten möglich.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 13 - Allgemein

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Maßgabe der Benutzungsordnung, sofern bestehend, zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedem Mitglied steht ferner ein Auskunftsanspruch und Einsichtsrechts über die Geschäftstätigkeit des Vereins zu.
- (5) Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (7) Die mit Vorstandsämtern betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Änderungen ihrer Postanschrift oder der E-Mailadresse unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
 - c) Ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
 - d) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren mitzuteilen.
 - e) Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, mitzuteilen.
- (9) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es einer Mitgliederpflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (10) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seiner Pflichten nach Absatz (8) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 14 - Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (4) Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Ebenfalls besitzen sie ein Wahlrecht bei der Wahl des Jugendleiters.

D) BEITRAGSWESEN

§ 15 – Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - (a) eine Aufnahmegebühr,
 - (b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und
 - (c) gegebenenfalls vorhandene Abteilungsbeiträge.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Beitragsordnung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu erbringen. Soweit ein Mitglied seinen Arbeitseinsatz nicht erbringt, wird eine ersatzweise festgelegte Stundenvergütung fällig. Der Vorstand hat dazu geeignete Aufzeichnungen zur Erfassung von Arbeitssätzen zu führen.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls zusätzliche Abteilungsbeiträge, sowie Ausgleichszahlungen (Stundenvergütungen) für zu leistende Arbeitsstunden als auch die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
- (6) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Beitragsordnung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die Beitragsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (9) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglieder wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (11) Der Vorstand hat das Recht in begründeten Ausnahmefällen, wie bei Bedürftigkeit die Aufnahmeanträge, Beiträge bzw. Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Näheres kann in der Beitragsordnung festgelegt werden.
- (12) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (13) Der Vorstand kann ein Mitglied bis zur Erfüllung seiner Beitragspflichten in seinen Mitgliedsrechten einschränken.
- (14) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln. Insbesondere wird die Beitragszahlung durch diese geregelt.

§ 15 – Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldungen des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größeren Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der Erschienen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

D) VERGÜTUNGEN IM VEREIN

§17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die

Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

E) VEREINSORGANE

§ 16 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) und die Jugendversammlung.
-

§ 18 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder Abberufung.
 - (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
 - (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
 - (4) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie ein Amt antreten.
-

§ 18 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

- (1) Alle Regelungen in dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu dem Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 18 Stimmverbote von Organmitgliedern

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots nach § 34 BGB bleibt durch die Satz unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - (a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - (b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - (c) Erteilung der Entlastung

- (d) Ausschluss aus dem Verein
 - (e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden ist.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einer einem Mitglieder oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad)

D) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand jährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet wurde.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände laut § 37 BGB beantragt. Die außerordentliche wird mindestens zwei Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (b) Feststellung der Jahresrechnung
 - (c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins
 - (g) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - (i) Wahl der Kassenprüfer
 - (j) Beschlussfassung über Ordnungen
 - (k) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - (l) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- (7) Anträge von den Mitgliedern, die keine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Anträge, die Satzungsänderungen (§ 20) bzw. Änderungen der Ordnungen (§ 13) beinhalten, sind beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen und werden in der auf die der Einreichung folgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

- (8) Die endgültige Tagesordnung wird von dem Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (9) Die Tagesordnung muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:
- (a) Jahresbericht,
 - (b) Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - (f) Vorliegende Anträge
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in § 21 (Satzungsänderung) und § 25 (Vereinsauflösung) festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (13) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- (14) Über die Beratung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (16) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung regeln.

D) VORSTAND

§ 14 Der Vorstand

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (7) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertretenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer.
- (8) Der Vorstand setzt sich näher zusammen
- (a) aus dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

- (b) und dem Gesamtvorstand bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Schriftführer sowie dem Jugendleiter bzw. den Vorsitzenden gegebenenfalls existierender Abteilungen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann bei Notwendigkeit erweitert werden, zum Beispiel für die Aufgaben des Breitensports oder einzelnen Abteilungen.
- (17) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Abteilungsleiter durch die Abteilungen; der Jugendvorstand durch die Jugendversammlung. Letztere beiden bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (18) Über die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes ist das zuständige Registergericht in entsprechender Form zwecks Eintragung in Kenntnis zu setzen.
- (19) Wiederwahl ist zulässig.
- (20) Personalunionen zwischen den Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes sind unzulässig.
- (21) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angehört.
- (22) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (23) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (24) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, wird abwechselnd wie folgt gewählt:
- Gerades Jahr: Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer
 - Ungerades Jahr: Stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer
- (25) Vorstandsämter sind ausschließlich mit Vereinsmitgliedern zu besetzen. Die Besetzung der Vorstandsämter erfolgt durch interne Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Vereinsmitglieder werden über die Besetzung der Vorstandsämter durch Veröffentlichung entsprechend dieser Satzung schriftlich benachrichtigt.
- (26) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (27) Vorstandsmitglieder, die während der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden, werden bis zur nächsten Wahlversammlung nicht ersetzt. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, übernimmt der 1. Bzw. der 2. Stellvertreter bis zur Wahlversammlung dessen Aufgaben.
- (28) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (29) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten gegebenenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstandes. Dabei ist insbesondere

festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Vorstandes fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich im Ressortprinzip wahrgenommen werden.

- (30) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgt elektronisch an die letztbekannte E-Mailadresse des Vorstandsmitglieds, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- (31) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden zu unterzeichnen ist.
- (32) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglieder innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (33) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- (a) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung gestalteten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögen.

§15 Amtsenthebung des Vorstandes

- (1) Durch den Vorstand können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung des Vereinsinteresses vor.
- (2) Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglieder im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (4) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand per einfachen Beschluss. Die Änderungen ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§15 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall für jede im Verein betriebene Radsportart die Gründung einer eigenen Abteilung beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung der Vereinsversammlung.

§16 Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

E) VEREINSJUGEND

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.
- (4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (5) Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstands. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er ist ebenfalls Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (6) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (8) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F) KASSENPRÜFUNG, REVISION

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, wird abwechselnd wie folgt gewählt:
 - Gerades Jahr: 1. Kassenprüfer
 - Ungerades Jahr: 2. Kassenprüfer.
- (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsvorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zu zur nächsten regulären Wahl einsetzen.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder, die nicht dem Vereinsvorstand angehören oder Abteilungsleiter sind.
- (5) Die Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barlassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (6) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (7) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit des Kassenprüfers regelt der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins.

F) VEREINSORDNUNG

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereich und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Finanzordnung,
- Beitragsordnung,
- Jugendordnung,
- Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- Geschäftsordnung des Vorstandes und
- Ehrenordnung.

Abteilungen dürfen sich gegebenenfalls auch eine Abteilungsordnung geben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die jeweilige Ordnung tritt letztlich mit der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.radclub-dresden.de zu dem entsprechenden Veröffentlichungsdatum in Kraft.

F) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks und
- Satzungsändernde Beschlüsse

sind dem zuständigen Registergericht in entsprechender Form zwecks Eintragung zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Satzungsänderung - Salvatorische Klausel („Reperaturklausel“)

(1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 24 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.

- (2) Niederschrift soll außerdem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Das Protokoll soll enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - (c) die Zahl und Namen der erschienen Mitglieder,
 - (d) die Tagesordnung,
 - (e) die einzelnen Beschlüsse im Wortlaut und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse und
 - (f) die Art der Abstimmung.

G) DATENSCHUTZ

§ 23 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verwenden, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zu Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 23 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (4) Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

G) HAFTUNGSBESCHLUSS

§ 22 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

G) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In der Sammlang müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und zweite Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Radsportes zu verwenden hat.
- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Radsportes zu verwenden hat.

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen der vorliegenden Satzung unwirksam sind oder werden sollten, sind die derart umzudeuten bzw. zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

E) INKRAFTRETEN

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2016 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Dresden, am 11.01.2016